OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-151293/3/MK/HZ

Datum:
Linz, 2. August 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des V. E. u. L., x, W, vertreten durch die Mag. Dr. R. S. Rechtsanwalts-KG. x, W, gegen den Bescheid des Stadtsenates der Stadt Wels vom 30.05.2017, GZ: DI-RMB-020-2017, betreffend einen Beseitigungsauftrag wegen konsensloser Bauführung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Die Erfüllungsfrist für die Beseitigung der baulichen Anlage wird mit 8 Wochen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses festgelegt.

Beschreibung der zu beseitigenden baulichen Anlage:

- Metallcontainer mit den Abmessungen 3,0 x 2,0 x 2,5 Meter, hofseitig ohne feste Verbindung zu dem Bestandsgebäude dem Bestandsgebäude beigestellt;
- überdachter und mit Holzbeschlägen als Raum ausgebildeter Lagerplatz mit den Abmessungen 3,0 x 3,0 Meter.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Der Magistrat der Stadt Wels informierte den V. E. u. L., x, W, (in Folge: Bf) mit Schreiben vom 23.02.2017 über die aufgenommenen Beweise zu den konsenslos errichteten baulichen Anlagen auf der Liegenschaft Gst.Nr. x, KG W. Der Amtssachverständige für Bautechnik habe im Rahmen einer örtlichen Überprüfung am 20.09.2016 festgestellt, dass ein Metallcontainer mit den Abmessungen 3,0 x 2,0 x 2,5 m hofseitig an das bestehende Gebäude angebaut worden und zusätzlich ein Lagerplatz mit den Abmessungen 3,0 x 3,0 m als Raum ausgebildet worden sei. Laut Gutachten des planungstechnischen Amtssachverständigen vom 05.10.2016 sei diese konsenslose Bauführung nach den Bestimmungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. x nicht genehmigungsfähig. Der Bf wurde über die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens informiert.

I.2. Mit E-Mail vom 06.03.2017 brachte der Bf seine Stellungnahme bei dem Magistrat der Stadt Wels ein. Bezüglich des Lagerplatzes gab der Bf an, dass dieser bereits vor dem Kauf des Gebäudes bestanden habe und im Zuge einer Sanierung lediglich der Eisengitteranbau mit Platten verkleidet worden sei. Hinsichtlich des Metallcontainers führte der Bf an, dass er nicht gewusst habe, dass hierfür eine Genehmigung benötigt werde, da dieser nur „mobil aufgestellt“ sei, bis man weitere Teile des Gebäudes zukaufen könne, um die Büros anschließend im Gebäude ansiedeln zu können.

I.3. Mit Bescheid des Magistrat der Stadt Wels vom 16.03.2017, GZ: BZ-BauR-1131-2016, wurde dem Bf die Beseitigung der bewilligungslosen baulichen Anlage binnen acht Wochen aufgetragen. Beschreibung der baulichen Anlage:

„Bauvorhaben:
Metallcontainer mit den Abmessungen 3,0 x 2,0 x 2,5 m hofseitig an das bestehende Gebäude angebaut. Zum Bestandsgebäude besteht keine Verbindung. Lagerplatz mit den Abmessungen 3,0 x 3,0 als Raum ausgebildet“

Der auf § 49 iVm § 25a Abs. 5 Z 2 Oö. BauO 1994 gestützte Beseitigungsauftrag wird damit begründet, dass auf Grund des Gutachtens des planungstechnischen Amtssachverständigen vom 05.10.2016 die oa. konsenslose Bauführung nicht genehmigungsfähig sei, da die im Baubauungsplan Nr. x festgesetzte Baufluchtlinie Richtung Süden überschritten würde.

I.4. In der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung vom 29.03.2017 brachte der Bf im Wesentlichen vor, dass es sich bei gegenständlichem Container

um kein Bauwerk und auch kein Gebäude im Sinne der Oö. BauO 1994 handle. Es wären für die fachgerechte Herstellung eines solchen Containers keine bautechnischen Kenntnisse erforderlich, daher bestünde keine Bewilligungspflicht. Die Voraussetzungen des § 49 Oö. BauO 1994 lägen somit nicht vor.

I.5. Mit Bescheid vom 30.05.2017, GZ: DI-RMB-020-2017, wies der Stadtsenat der Stadt Wels (in Folge: belangte Behörde) die Berufung als unbegründet ab und bestätigte den angefochtenen Bescheid mit der Maßgabe, dass der Spruch des erstinstanzlichen Bescheides nunmehr wie folgt zu lauten habe [Anm.: Hervorhebungen aus dem Original nicht übernommen]:

„Dem V. E. u. L., ZVR x, mit Sitz in W, x, vertreten durch seinen Obmann Herrn E. H., wird als Eigentümer der nachstehend angeführten baulichen Anlage, welche unter Außerachtlassung der Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 ohne vorherige Anzeige ausgeführt wurde,

aufgetragen, diese bauliche Anlage binnen 8 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu beseitigen.

Beschreibung der zu beseitigenden baulichen Anlage:

Bauvorhaben:

1. Metallcontainer mit den Abmessungen 3,0 x 2,5 x 2,5 Meter, hofseitig ohne feste Verbindung zu dem Bestandsgebäude dem Bestandsgebäude beigestellt;
2. überdachter und mit Holzbeschlägen als Raum ausgebildeter Lagerplatz mit den Abmessungen 3,0 x 3,0 Meter.

[...]“

Die belangte Behörde führte unter Heranziehung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zusammenfassend aus, dass es sich bei dem gegenständlichen Metallcontainer als auch dem als Raum ausgebildeten Lagerplatz jedenfalls um Bauwerke handle. Aus den parlamentarischen Materialien (Beilage 846/2013 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags) betreffend der Erlassung des Oö. BauTG 2013 gehe zweifelsfrei hervor, dass eine feste baulich-technische Verbindung der Anlage mit dem Boden hierfür nicht erforderlich sei:

„Zu § 2: [...] Beim Begriff ‚Bauwerk‘ wird ausdrücklich klargestellt, dass sich zum bisherigen Begriff ‚Bau‘ (im § 2 Z 2 Oö. Bautechnikgesetz) keinerlei inhaltliche Änderung ergibt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch auf die geänderte Bestimmung des § 1 Abs. 3 Z 9 Oö. Bauordnung 1994 hinzuweisen, die auch zB Wohnwägen – soweit sie nicht zum Verkehr zugelassen sind – ausdrücklich als Bauwerke ausweist (Z 5).“

Dadurch sei die Qualifikation als Bauwerk bereits durch „das bloße Abstellen auf dem Boden“ erfüllt. Die im Spruch genannten baulichen Anlagen unterlägen der Anzeigepflicht gemäß § 25 Abs. 1 Z 9 Oö. BauO 1994. Die genannte Behörde habe den Entfernungsauftrag zu Recht erteilt.

I.6. Der Bf erhob mit Eingabe vom 27.06.2017 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Er brachte – im Wesentlichen gleichlautend mit den Ausführungen in der Berufung – vor, dass es sich bei dem Metallcontainer um kein Bauwerk im Sinne des § 2 Z 5 Oö. BauTG 2013 handle und die fachgerechte Herstellung des Containers keinerlei bautechnische Kenntnisse erfordere. Für die Herstellung einer mechanischen Verbinde würde es irgendwelcher Verbindungsstücke bedürfen, welche im gegenständlichen Fall aber fehlen würden. Die gesetzlichen Voraussetzungen würden auch bei dem überdachten und mit Holzbeschlägen als Raum ausgebildeten Lagerplatz nicht vorliegen.

Das Begehren richte sich auf die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides.

I.7. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 04.07.2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

Im Vorlageschreiben nimmt die belangte Behörde ergänzend Stellung zur gegenständlichen Beschwerde und führt zusammenfassend aus, dass das Beschwerdevorbringen nicht geeignet sei, eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides darzulegen. Die belangte Behörde stelle daher den Antrag, das Landesverwaltungsgericht möge die Beschwerde als unbegründet abweisen. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung würde verzichtet.

I.8. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht vom nachstehenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Das Gst.Nr. x, KG W, weist die Widmung „Bauland – Wohngebiet“ auf und wird vom Bebauungsplan Nr. x der Stadt Wels, (rechtswirksam seit 28.02.1985, rechtswirksame Änderung mit 04.04.1985) erfasst. Auf diesem Grundstück befindet sich ein Metallcontainer mit den Abmessungen 3,0 x 2,0 x 2,5 m hofseitig ohne feste Verbindung zum Bestandsgebäude dem Bestandsgebäude beigestellt und zusätzlich ein überdachter und mit Holzbeschlägen als Raum ausgebildeter Lagerplatz mit den Abmessungen 3,0 x 3,0 m. Letzterer ragt über die im Bebauungsplan Nr. x festgesetzte Baufluchtlinie Richtung Süden. Die Aufstellung erfolgte durch den Eigentümer des Gst.Nr. x, dem V. E. u. L.. Für die Aufstellung der genannten Objekte liegt keine Bewilligung vor. Die Möglichkeit, nachträglich eine Baubewilligung zu beantragen, kann nicht eingeräumt werden, da die konsenslose Bauführung aufgrund des Verstoßes gegen den Bebauungsplan nicht genehmigungsfähig ist und somit die Bewilligung nach maßgeblicher Rechtslage nicht erteilt werden kann. Die Frist von 8 Wochen zur Beseitigung der konsenslosen Bauführung erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als angemessen.

II. Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Einholung einer aktuellen Abfrage aus dem digitalen oberösterreichischen Raum-Informations-System (DORIS) zum gegenständlichen Grundstück.

Der unter Punkt I. dargelegte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

Zwar wurden bei gegenständlichem Container zwei verschiedene Maße in den jeweiligen Bescheiden des Magistrat der Stadt Wels, GZ: BZ-BauR-1131-2016 (3,0 x 2,0 x 2,5 m), und des Stadtsenates der Stadt Wels, GZ: DI-RMB-020-2017 (3,0 x 2,5 x 2,5 m), angeführt, jedoch handelt es sich dabei offensichtlich um einen Tippfehler. Aus dem im Verwaltungsakt enthaltenen Lichtbild konnte eindeutig auf das (nicht quadratische) Maß der Stirnseite geschlossen werden. Der gegenständliche Container konnte damit eindeutig und zweifelsfrei durch die detaillierten Beschreibungen und die Fotodokumentation identifiziert werden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht unter Heranziehung der vorliegenden Beweise bei gegenständlichem Container von einem Maß von 3,0 x 2,0 x 2,5 m aus.

II.2. Auf dieser Grundlage konnten weitere Ermittlungsschritte – insbesondere die – weder von der belangten Behörde, noch von dem Bf beantragte – Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 VwGVG unterbleiben, da keine weitere Klärung des Sachverhaltes zu erwarten war.

Es waren ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

III.1.1. In der Sache:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Oö. BauO 1994 lauten – auszugsweise – wie folgt:

„§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
Bebautes Grundstück oder bebauter Grundstücksteil: Grundstücke oder Grundstücksteile, auf denen sich nach diesem Landesgesetz bewilligungspflichtige oder nach § 25 Abs. 1 Z 1 oder 2 anzeigepflichtige bauliche Anlagen befinden.
(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Oö. Bautechnikgesetz 2013. (Anm: LGBl.Nr. 34/2013)

§ 25
Anzeigepflichtige Bauvorhaben

(1) Folgende Bauvorhaben sind der Baubehörde vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen (Bauanzeige), soweit § 26 nichts anderes bestimmt:
[...]
9. die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung von nicht Wohnzwecken dienenden ebenerdigen (eingeschossigen) Gebäuden mit einer bebauten Fläche bis zu 15 m²;

§ 25a
Anzeigeverfahren

[...]
(5) Im Übrigen gilt für anzeigepflichtige Bauvorhaben Folgendes:
[...]
2. für alle anderen Bauvorhaben nach § 25 Abs. 1 gelten die Vorschriften der §§ 36, 38, 39, 41 und 45 bis 49 sinngemäß, für Bauvorhaben nach § 25 Abs. 1 Z 3 lit. b zusätzlich § 40;

§ 49
Bewilligungslose bauliche Anlagen

(1) Stellt die Baubehörde fest, daß eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, hat sie - unabhängig von § 41 - dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen oder die bauliche Anlage innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen und gegebenenfalls den vorigen Zustand wiederherzustellen. Die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen, ist dann nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann.“
[...]

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Oö. BauTG 2013 lauten – auszugsweise – wie folgt:

„§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne des Landesgesetzes:
[...]
5. Bauwerk: Eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechten Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind;
[...]
12. Gebäude: überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauteile, die von Personen betreten werden können;
[...]“

III.1.2. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht:

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, sofern durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Nach § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid [...] auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3) [...] zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat gemäß § 27 VwGVG über die rechtzeitig erhobene Beschwerde durch seinen gemäß § 2 VwGVG zuständigen Einzelrichter erwogen:

III.2.1. Voraussetzungen für die Erteilung eines Beseitigungsauftrags:

Die (oben wiedergegebene) negative Eventualbedingung des § 49 Abs. 1 letzter Satz Oö. BauO 1994 stellt auf die Möglichkeit einer nachträglichen Erteilung der Baubewilligung nach der „maßgeblichen Rechtslage“ ab. Dieser Begriff kann jedenfalls so verstanden werden, dass die Voraussetzungen gemäß Abs. 6 leg.cit. vorzuliegen haben. Danach hat die Baubehörde bei Feststellung, dass eine baubehördlich nicht bewilligungspflichtige bauliche Anlage nicht entsprechend den für sie geltenden bau- oder raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jenen des Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans, ausgeführt

wird oder bereits ausgeführt wurde, dem Eigentümer mit Bescheid die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen.

Die Anwendung des § 49 Oö. BauO 1994 gilt für anzeigepflichtige Bauvorhaben nach § 25a Abs. 5 Z 2 leg.cit. sinngemäß. In jedem Fall muss es sich um eine „bauliche Anlage“ handeln, eine etwaige Differenzierung hinsichtlich einer baubewilligungspflichtigen, anzeigepflichtigen oder baubewilligungs- und anzeigefreien Ausführung ist ex lege nicht notwendig (VwGH 15.05.2014, 2012/05/0089; VwGH 17.04.2012, 2009/05/0063, mwN).

III.2.1.1. Vorliegen einer baulichen Anlage - Container:

Nach der langjährigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter einer „baulichen Anlage“ jede Anlage zu verstehen, welche durch die Hand des Menschen „angelegt“ – also errichtet – wird (zum im Oö. ROG verwendeten Anlagenbegriff VwGH 21.09.1993, 91/04/0024; 20.10.1992, 92/04/0130; weiters zum Anlagenbegriff VwGH 23.04.2014, 2013/07/0090; 31.07.2009, 2006/10/0198; 24.11.1995, 95/07/0159; 18.10.1993, 92/10/0134, jeweils mwN). Verwendet also der Gesetzgeber den Begriff der „Anlage“, so ist darunter jede Anlage zu verstehen, zu deren Herstellung ein wesentliches Maß bautechnischer Kenntnisse erforderlich ist, die mit dem Boden in eine gewisse Verbindung gebracht ist und wegen ihrer Beschaffenheit geeignet ist, die öffentlichen Interessen zu berühren (vgl. zB VwGH 19.03.2015, 2013/06/0019; 06.09.2011, 2011/05/0046; 31.07.2007, 2006/05/0236, mwN).

Darüber hinaus wird der Begriff der „baulichen Anlage“ auch für die Legaldefinition eines „Bauwerks“ gemäß § 2 Z 5 Oö. BauTG 2013 herangezogen, der – ausgehend von der Formulierung der jeweiligen Eingaben des Bf – die argumentative Grundlage für die Bekämpfung des gegenständlichen Beseitigungsauftrages darstellen soll. Dabei baut der Begriff des „Bauwerks“ auf dem der „(baulichen) Anlage“ auf, welche mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechten Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind. Ein „Bauwerk“ iSd § 2 Z 5 Oö. BauTG 2013 ist somit jedenfalls als „bauliche Anlage“ zu sehen.

Der Bf führte dazu aus, dass für die fachgerechte Herstellung eines Containers keinerlei bautechnische Kenntnisse erforderlich wären und der hier in Rede stehende Container auch von keinem Baumeister hergestellt/errichtet wurde. Dass der gegenständliche Container jedenfalls durch Menschenhand angelegt iSv also errichtet wurde, ist unstrittig. Bei der Beurteilung, ob bautechnische Kenntnisse zur fachgerechten Herstellung erforderlich sind, ist aber nicht auf die subjektiven Fachkenntnisse des einzelnen Bauführers abzustellen, sondern viel mehr darauf,

ob die fachgerechte Herstellung bzw. Errichtung der baulichen Anlage objektiv das Vorliegen eines wesentlichen Maßes bautechnischer Kenntnisse verlangt.
Zur fachgerechten Herstellung eines solchen Containers waren – auch im gegenständlichen Fall – unzweifelhaft bautechnische Kenntnisse erforderlich, da bei nicht fachgerechter Herstellung des Containers Einsturz- bzw. Verletzungsgefahr besteht und sohin eine Gefährdung von Personen nicht ausgeschlossen werden kann. Der Bf gibt in diesem Zusammenhang selbst an, dass dieser errichtete Container auch als Warteraum für Personen fungiere (VwGH 22.11.2005, 2005/05/0255; zur Herstellung von Containern explizit durch VwGH 24.04.2007, 2006/05/0054).

Ganz abgesehen davon beschränkt sich nach stRsp des VwGH die bautechnische Beurteilung nicht auf den Vorgang des „Aufstellens“ eines Containers, sondern bezieht auch dessen fachgerechte Herstellung mit ein, wenn ausgeführt wird, dass „schon bei der (offenbar serienmäßigen) Herstellung der Container fachtechnische Kenntnisse eingebracht werden“ (VwGH 18.11.2003, 2003/05/0027).

Vom Beschwerdeführer wurde weiters vorgebracht, dass der Container in Ermangelung irgendwelcher mechanischen Vorrichtungen nicht mit dem Boden in Verbindung sei. Die einschlägige Rechtsprechung qualifiziert im Gegensatz dazu einen Container aber als Bauwerk gemäß § 2 Z 5 Oö. BauTG 2013, da das bloße Abstellen auf dem Boden bereits die erforderliche Verbindung mit dem Boden darstellt und dieser für sich schon aufgrund seines Eigengewichtes und der daraus resultierenden „kraftschlüssigen“ Verbindung mit dem Boden als bauliche Anlage zu definieren ist (VwGH 18.05.2004, 2001/10/0235).

Ein Container erfüllt überdies die Voraussetzungen des § 2 Z 12 Oö. BauTG 2013, wonach ein Gebäude iSd § 2 Z 12 Oö. BauTG 2013 ein überdecktes, allseits oder überwiegend umschlossenes Bauwerk ist, das von Personen betreten werden kann. Dies war auf der Grundlage der vorgelegten Fotodokumentation zweifelsfrei anzunehmen. Auch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bestätigt die Gebäudeeigenschaft bei Containern (VwGH 24.04.2007, 2006/05/0054; 16.05.2013, 2013/06/0007).

Die Einwände des Bf gehen daher ins Leere.

III.2.1.2. Vorliegen einer baulichen Anlage – Lagerplatz:

Der Bf führt auch betreffend des überdachten mit Holzbeschlägen als Raum ausgebildeten Lagerplatzes aus, dass die Voraussetzungen für eine bauliche Anlage – wie beim Container – nicht vorliegen würden.

Unter Hinweis auf die obigen Definitionen und Ausführungen ist auch in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass der überdachte und mit Holzbeschlägen als Raum ausgebildete Lagerplatz jedenfalls durch Menschenhand errichtet wurde.
Auch ist objektiv gesehen ein wesentliches Maß an Fachkenntnissen erforderlich, da bei nicht fachgerechter Herstellung eine Einsturz- und Verletzungsgefahr nicht ausgeschlossen werden kann und sohin eine Gefährdung von Personen nicht ausgeschlossen werden kann (VwGH 19.03.2015, 2013/06/0019; 06.09.2011, 2011/05/0046; 31.07.2007, 2006/05/0236, mwN). Der errichtete, als Raum ausgebildete, Lagerplatz weist allein schon aus Gründen der Sturm- und Kippsicherheit eine kraftschlüssige Verbindung mit dem Boden auf. Aus der Fotodokumentation ist eine mechanische Verbindung mit dem Untergrund eindeutig ersichtlich (VwGH 17.04.2012, 2009/05/0063; 27.02.2006, 2005/05/0068; 30.05.1995, 95/05/0042). Der überdachte und mit Holzbeschlägen als Raum ausgebildete Lagerplatz stellt daher ebenfalls ein Bauwerk gemäß § 2 Z 5 Oö. BauTG 2013 dar.

Darüber hinaus ist ein solcher Lagerplatz nach § 2 Z 12 Oö. BauTG 2013 auch als Gebäude iSe überdeckten, allseits oder überwiegend umschlossenen Bauwerkes, das von Personen betreten werden kann, zu qualifizieren. Dies ergibt sich ebenfalls widerspruchsfrei aus der Fotodokumentation.

Die vom Bf vorgebrachten Einwände gehen daher ins Leere.

III.2.2. Verstoß gegen bau- und raumordnungsrechtliche Bestimmungen

Abgesehen davon, dass die gegenständlichen baulichen Anlagen gemäß § 25 Abs. 1 Z 9 Oö. BauO 1994 (die Errichtung oder wesentliche – umbaugleiche – Änderung von nicht Wohnzwecken dienenden ebenerdigen (eingeschossigen) Gebäuden mit einer bebauten Fläche bis zu 15 m²) der Anzeigepflicht unterliegen, welche der Eigentümer des Grundstückes, der Bf, missachtet hat und somit ein Verstoß gegen eine bauordnungsrechtliche Bestimmung vorliegt, ergibt sich im Anlassfall aus dem planungstechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 05.10.2016, dass die oben beschriebenen baulichen Anlagen über die im Bebauungsplan Nr. x festgesetzte Baufluchtlinie Richtung Süden hinausragen.

Nach § 32 Abs. 3 Z 2 Oö. ROG 1994 aber dürfen die im Bebauungsplan festgelegten Baufluchtlinien nicht überschritten werden, sofern das Oö. BauTG 2013 nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, was hier nicht zutrifft. Auf der Grundlage der Ausführungen des Sachverständigen bzw. des darin schlüssig dargelegten Sachverhaltes ist also davon auszugehen, dass die bescheidgegenständlichen baulichen Anlagen nicht genehmigungsfähig sind.

Aus diesem Grund war ausschließlich die Beseitigung der baulichen Anlagen aufzutragen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

In der Beschwerde wurden weder Aspekte zum Begriff der baulichen Anlage aufgezeigt, die nicht schon Gegenstand einer höchstgerichtlichen Beurteilung waren, noch wurden Argumente vorgebracht, die eine nachträgliche Genehmigungsfähigkeit hätten annehmen lassen. Im Sinne der gesetzlichen Formulierung weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (siehe die unter III. angeführte Judikatur). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger